

Satzung des Betriebssportverein Lukas Krankenhaus Bünde e.V.

Inhaltsverzeichnis

- §1 Vereinsname
- §2 Mitgliedschaft
- §3 Mitgliedsbeiträge
- §4 Vereinsorgan
- §5 Mitgliederversammlung
- §6 Protokollieren
- §7 Vorstand
- §8 Vorstandssitzungen
- §9 Kassenprüfer
- §10 Ordnungen
- §11 Datenschutz
- §12 Haftung des Vereins
- §13 Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung
- §14 Geschäftsjahr
- §15 In Kraft treten

§ 1

Vereinsname

Der Verein führt den Namen **Betriebssportverein Lukas Krankenhaus Bünde e.V.** abgekürzt **BSV LK e.V.**, des weiteren „Verein“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Bünde.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Westdeutschen Betriebssportverbund e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in dem er den Betriebssport als Breiten, Freizeit- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage fördert.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aufnahmen von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an. Die Anerkennung schließt die Ordnungen grundsätzlich mit ein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch den Tod. Der Austritt muss schriftlich bis zum Schluss des dritten Quartals erfolgen. Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und wegen grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

Die Kündigungsfrist für die Abteilung „Zumba“ beträgt 3 Monate zum Ende eines Halbjahres.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge werden am 01.01. eines jeden Jahres fällig und müssen im Voraus entrichtet werden. Der Gesamtvorstand kann Beitragserhöhungen und die Höhe der Aufnahmegebühr der übergeordneten Verbände nach § 1 durch Vorstandsbeschluss beschließen. Die Mitglieder sind davon schriftlich zu unterrichten. Die Aufnahmegebühr und der Beitrag sind in der Beitrags- und Finanzordnung ersichtlich.

Die Beiträge und Aufnahmegebühren können für die Mitglieder verschiedener Abteilungen oder Sportarten unterschiedlich hoch sein. Es ist davon auszugehen, dass jede Abteilung die Mittel aufbringt, die für ihren Sportbetrieb erforderlich sind.

Der Verein führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die laufenden Zahlungen ergeben. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu vermerken. Der Schatzmeister führt die Mitgliederliste, die jährlich zu korrigieren ist.

§ 4

Vereinsorgan

Vereinsorgan sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen und geleitet. Zur Fristwahrung genügt der Aushang am schwarzen Brett des Krankenhauses. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 mal pro Jahr statt.

Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorstand zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand dieses beschließt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Viertel des jeweiligen Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln, wenn und soweit der Vorstand für die Entscheidungen zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Den Geschäftsbericht
- b. Den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
- c. Die Entlastung des Vorstandes
- d. Die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e. Die Wahl der Kassenprüfer
- f. Die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr
- g. Die Änderung der Satzung und der Ordnungen
- h. Den Ausschluss von Mitgliedern
- i. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Änderungen der Satzung können auch mit einfacher Mehrheit von den erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung.

§ 6

Protokollieren

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r (Schriftführer/in)
3. Schatzmeister/in

Der Verein wird im Innen- und Außenverhältnis durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit jeweils dem Schatzmeister vertreten, diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich im Falle einer Verzögerung der Neuwahlen bis zur Neuwahl.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er legt die Höhe der Vereinsbeiträge und die Aufnahmegebühren fest und entscheidet über die Honorare der Übungsleiter.

Der Vorstand bekommt am Ende des Jahres eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro pro Person. Der Betrag wird am 01.12. eines jeden Jahres überwiesen. Über eine Anpassung der Aufwandsentschädigung kann der Vorstand nicht eigenmächtig entscheiden. Dieses erfolgt ausschließlich durch eine Abstimmung der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung.

Sollte am Ende eines Jahres das Vereinskonto nicht über genügend Guthaben verfügen, verzichtet der Vorstand geschlossen auf die Auszahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 8

Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit sind Anträge gescheitert.

Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt die 2 Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer auf 4 Jahre. Ein Kassenprüfer kann in ununterbrochener Reihenfolge nur einmal gewählt werden.

Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstellen den Kassenprüfbericht. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins.

§ 10

Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Diese werden von der Mitgliederversammlung genehmigt und geändert.

§ 11

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

Den Organen des Vereins, deren Mitglieder oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12

Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 13

Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen wird für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke dem **Verein Evangelisches Krankenhaus Bünde** übereignet.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15

In Kraft treten

Die Innenrechtsfähigkeit der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung für die vorstehende Satzung in Kraft und wurde in der Gründerversammlung am _____ beschlossen.